

# **Berichtigung der Bekanntmachung vom 28.10.2025 (veröffentlicht am 03.11.2025)**

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **24. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997**

vom 28.10.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr“

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	12,37 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	24,74 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	49,49 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	136,09 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	221,74 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	226,82 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	515,50 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	1.031,01 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	6,19 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	12,37 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	24,74 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	68,05 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	108,30 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	113,41 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	257,75 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	515,50 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	9,20 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	18,39 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	36,79 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	101,16 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	168,61 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,60 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	9,20 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	18,39 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	50,58 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	84,30 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfuhren bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	67,34 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	135,80 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	32,56 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	37,22 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	114,32 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	124,33 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	429,42 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m <sup>3</sup> betragen pro Monat	473,95 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m <sup>3</sup> offen betragen pro Monat	65,37 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m <sup>3</sup> geschlossen betragen pro Monat	71,49 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m <sup>3</sup> Betragen pro Monat	161,16 €“

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 28.10.2025

gez. Clausen  
Oberbürgermeister